

Übung 6: Geschichte des Eigentums

I. Quelle

Thomas von Aquin: Über Diebstahl und Raub

66. Frage: Über Diebstahl und Raub [...]

2. Artikel: Ist es erlaubt, eine Sache als Eigentum zu besitzen?

1. Alles, was gegen das Naturrecht ist, ist unerlaubt. Nach dem Naturrecht aber sind alle Dinge Gemeinbesitz: dieser Gemeinsamkeit aber widerspricht der Eigenbesitz. Also ist es dem Menschen nicht erlaubt, sich eine äussere Sache anzueignen.

2. In der Erklärung jenes Wortes aus dem Munde des Reichen [vgl. Art. 1] sagt Basilius: «Das ist so, wie wenn einer zu dem Schauspiel vorauslaufen und die Ankommenden hindern wollte, indem er für sich mit Beschlag belegt, was für den allgemeinen Nutzen bestimmt ist; ähnlich machen es die Reichen, die den Gemeinbesitz, den sie mit Beschlag belegt haben, als das Ihrige betrachten.» Es wäre aber unerlaubt, anderen den Weg zur Nutzniessung der gemeinsamen Güter zu verlegen. Also ist es unerlaubt, sich eine gemeinsame Sache anzueignen.

3. Ambrosius sagt das Wort findet sich auch in den Dekreten: «Keiner soll Eigentum nennen, was Gemeinbesitz ist.» Er nennt aber Gemeinbesitz die äusseren Dinge. Also scheint es unerlaubt zu sein, dass einer sich eine äussere Sache aneignet.

Andererseits sagt Augustinus: «Apostolisch heissen die, die sich mit grosser Anmassung mit diesem Namen nennen, weil sie die Verheirateten und Besitzenden nicht in ihre Gemeinschaft aufnehmen, wo doch die katholische Kirche sowohl unter den Mönchen wie unter den Klerikern sehr viele solche zählt.» Diese sind aber deshalb Irrlehrer, weil sie sich von der Kirche trennen und dabei der Meinung sind, wer die Dinge, auf die sie verzichtet haben, in Dienst nimmt, habe keine Hoffnung auf das Heil. Es ist also irrig zu sagen, es sei dem Menschen nicht erlaubt, Eigentum zu besitzen.

Antwort: In bezug auf die äusseren Dinge steht dem Menschen zweierlei zu. Das eine ist die Berechtigung der Anschaffung und der Verwaltung. Und so weit ist es den Menschen erlaubt, Eigentum zu besitzen. Das ist auch zum menschlichen Leben nötig, und zwar aus drei Gründen. Erstens, weil ein jeder mehr Sorge darauf verwendet, etwas zu beschaffen, was ihm allein gehört, als etwas, was allen oder vielen gehört; denn weil jeder die Arbeit scheut, überlässt er das, was die Gemeinschaft angeht, den anderen; wie das so vorkommt, wo viele Diener beisammen sind. Sodann, weil die menschlichen Angelegenheiten besser verwaltet werden, wenn jeder Einzelne seine eigenen Sorgen hat in der Beschaffung irgendwelcher Dinge; es gäbe aber ein Durcheinander, wenn jeder ohne Unterschied für alles Mögliche zu sorgen hätte. - Drittens, weil auf diese Weise die friedliche Verfassung der Menschen besser gewahrt bleibt, wenn jeder mit seiner eigenen Sache zufrieden ist. Daher sehen wir, dass bei denen, die etwas gemeinsam und im Ganzen besitzen, häufiger Streitigkeiten ausbrechen.

Das andere aber, was dem Menschen in bezug auf die äusseren Dinge zusteht, ist deren Gebrauch. Und in bezug darauf darf der Mensch die äusseren Dinge nicht als Eigentum betrachten, sondern als Gemeinbesitz, so nämlich, dass er sie ohne Schwierigkeit mitteilt zum Bedarf der anderen. Deshalb sagt der Apostel 1 Tim 6, 17 f: «Den Reichen in der jetzigen Weltzeit gebiete, [...] sie sollen freigebig sein und leicht mitteilen.»

Zu 1. Die Gemeinsamkeit der Dinge geht auf das Naturrecht zurück, nicht als ob das Naturrecht gebieten würde, alles in Gemeinschaft und nichts als Eigentum zu besitzen, denn auf Grund des Naturrechtes gibt es keine Unterscheidung des Besitzes, sondern mehr auf Grund menschlicher Verfügung; und das gehört in den Bereich des positiven Rechts. Deshalb ist der Eigenbesitz nicht gegen das Naturrecht, sondern wird dem Naturrecht hinzugefügt auf Grund einer Findung durch die menschliche Vernunft.

Zu 2. Wenn der, der zu dem Schauspiel vorausläuft, den anderen den Weg bahnen würde, würde er nichts Unerlaubtes tun; er handelt nur deshalb unerlaubt, weil er die anderen hindert. Ähnlich handelt auch der Reiche nicht unerlaubt, wenn er den Besitz einer Sache, die anfänglich allen gehörte, vorwegnimmt, um den anderen mitteilen zu können; er sündigt aber, wenn er die anderen vom Genuss dieser Sache rücksichtslos ausschliesst. Deshalb sagt Basilius an derselben Stelle: «Warum lebst du im Überfluss, während der andere betteln geht? Vielleicht deshalb, damit du die Verdienste der guten Verwaltung einheimst, der andere aber mit dem Lohn der Geduld gekrönt werde?»

Zu 3. Wenn Ambrosius sagt: «Es soll keiner sein eigen nennen, was Gemeingut ist», so spricht er vom Eigentum in bezug auf den Gebrauch. Deshalb fügt er hinzu: «Was über den Lebensunterhalt hinausgeht, ist gewaltsam erworben.»

Thomas von Aquin über Diebstahl und Raub: Text und Interpretation, in: SENN MARCEL/THIER ANDREAS, Rechtsgeschichte III – Textinterpretationen, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 43 ff.

II. Fragen

1. Formale Einordnung

- a) Von wem stammt dieser Text?
- b) Aus welcher Epoche stammt dieser Text?
- c) Welches ist die Textgattung?
- d) Wie ist der Text strukturiert? Welche wissenschaftliche Methode wird hier verwendet?
- e) An wen wendet sich der Text?

2. Materielle Auslegung

- a) Welches Rechtsproblem wird hier behandelt?
- b) Wie wird das Rechtsproblem behandelt?
- c) Wie lässt sich die normative Aussage in den historischen Hintergrund einordnen?

3. Gegenwartsbezug

a) Wie wird das Rechtsproblem heute behandelt?

III. Diverses

a) Auszug aus ZGB

Vierter Teil: Das Sachenrecht

Erste Abteilung: Das Eigentum

Achtzehnter Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 641

¹ Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

² Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.

Art. 642

¹ Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum an allen ihren Bestandteilen.

² Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann.

Art. 664

¹ Die herrenlosen und die öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden.

² An den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum.

³ Das kantonale Recht stellt über die Aneignung des herrenlosen Landes, die Ausbeutung und den Gemeingebräuch der öffentlichen Sachen, wie der Strassen und Plätze, Gewässer und Flussbetten die erforderlichen Bestimmungen auf.

Art. 713

Gegenstand des Fahriseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Sachen sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.

Art. 718

Eine herrenlose Sache wird dadurch zu Eigentum erworben, dass jemand sie mit dem Willen, ihr Eigentümer zu werden, in Besitz nimmt.